

Geschäftszahl: 2021-0.654.842

Wien, 20. September 2021

ÖBB-Strecke Linz – Selzthal, km 52.695 - km 54.949

Umbau Bahnhof Micheldorf

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren und der Auflage der Einreichunterlagen samt Stellungnahmemöglichkeit Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren

1. Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 4. August 2021 beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß §§ 31ff EISbG und der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 127 Abs 1 lit b iVm § 40 WRG für das Projekt „Umbau Bahnhof Micheldorf“ angesucht. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EISbG) angeschlossen.

Ziel und Zweck des Vorhabens ist die Erneuerung des Bahnhofs Micheldorf. Der geplante Umbau dient insbesondere der Erhöhung der Sicherheit, der Herstellung der Barrierefreiheit, der Optimierung der Betriebsabwicklung, der Rationalisierung beim Betrieb und der Erhaltung, der Verlegung des S-Bahn-Endhaltes vom Bahnhof Kirchdorf in den Bahnhof Micheldorf sowie der Herstellung der Fernsteuerbarkeit der Bahnhöfe Kirchdorf und Micheldorf von der BFZ Linz aus.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Das Projektgebiet befindet sich in der Marktgemeinde Micheldorf im Bezirk Kirchdorf an der Krems (OÖ). Das Vorhaben dient lediglich einer Reinvestition und betrieblichen Optimierung des Projektabschnittes. Die Zugzahlen und Geschwindigkeiten werden durch die vorhabensgegenständlichen Maßnahmen nicht verändert. Details sind den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Zusammenfassend sieht das Projekt im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Neuerrichtung eines Randbahnsteigs 1 (S-Bahn Endhalt)
- Neuerrichtung eines Inselbahnsteigs 2 / 3 (Barrierefreie Bahnsteigunterführung)
- Errichtung von Gleisen (1, 3, 5a, 5b)
- Neubau eines elektronischen Stellwerks
- Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwänden)

- Neubau einer Fuß- und Radwegunterführung
- Auflassung von Eisenbahnkreuzungen mit Errichtung eines Ersatzwegenetzes und einer Straßenunterführung
- Errichtung einer Park & Ride-Anlage inklusive Bike & Ride-Anlage

3. Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit **von 28. September 2021 bis 9. November 2021** bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- **Eisenbahnbehörde:** Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel. Nr. +43 1 71162 652807.
- **Marktgemeinde Micheldorf:** Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters beim Gemeindeamt Micheldorf, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf in OÖ (+43 (7582) 612 50-0). Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

4. Ort, Zeit und Ablauf der mündlichen Verhandlung:

4.1 Zu diesem Vorhaben wird gemäß § 44d iVm § 44a Abs 3 AVG eine **mündliche Verhandlung für Mittwoch, den 10. November 2021, Beginn 10:30 Uhr**, im **Freizeitpark, Ziebergstraße 9, 4563 Micheldorf**, anberaumt.

Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 4. August 2021 auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31ff EisbG und der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 127 Abs 1 lit b iVm § 40 WRG für das Projekt „Umbau Bahnhof Micheldorf“.

4.2 Für die mündliche Verhandlung wird folgender **Zeitplan** in Aussicht genommen:

Ab 10:30 Uhr (Einlass ab 9:30 Uhr):

Darlegung des Verhandlungsgegenstandes, allgemeine Rechtsbelehrungen und allgemeine Projektvorstellung des gesamten Bauvorhabens sowie die Erörterung allgemeiner Fragen und Festlegung der weiteren einzelnen Verfahrensschritte unter Beiziehung der Sachverständigen.

Ab ca. 11:30 Uhr: konkrete Behandlung des Bauvorhabens einschließlich der Parteien- und Beteiligtenvorbringen. Mittagspause von 13:00 bis 14:00 Uhr. Voraussichtliches Ende 18:00 Uhr.

4.3 Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass an der Sache nicht beteiligte Personen in der Verhandlung keinerlei Parteirechte ergreifen können. Am Verfahren Beteiligte (Parteien) können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie

sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder, vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

5. Hinweise:

5.1 Die Parteistellung als solche richtet sich im Gegenstand nach § 31e EisbG iVm § 8 AVG.

5.2 Innerhalb der Auflagefrist von 28. September 2021 bis 9. November 2021 können von **Parteien**, darunter insbesondere Eigentümer der betroffenen Liegenschaften iSd § 31e EisbG, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abt. IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

5.3 Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also bis einschließlich 9. November 2021, bei der Behörde schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 44b AVG).

5.4 Für die mündliche Verhandlung beachten Sie bitte, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie zu Ihrer Sicherheit erhöhte Sicherheits- und Hygienebestimmungen (insbesondere die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bis zur Einnahme des Sitzplatzes sowie die Einhaltung der „3G-Regel“) gelten. Weitere diesbezügliche Einzelheiten sind gegebenenfalls auf den Hinweistafeln vor Ort und im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) zu finden.

5.5 Bitte beachten Sie weiters, dass anlässlich der Einlasskontrolle vor dem Beginn die Überprüfung der Identität und des 3G-Nachweises der Erschienenen zwingend erforderlich ist. Um das Mitführen eines amtlichen Ausweisdokuments und aktuellen 3G-Nachweises sowie um rechtzeitiges Erscheinen wird daher ersucht.

5.6 Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

5.7 Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Oberösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen (Oberösterreichische Nachrichten und Krone Oberösterreich), im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a - 44e iVm § 34 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991)
§ 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

Für die Bundesministerin:

Dr. Erich Neumeister, LL.M.

